

*Titelblatt mit Indesign erstellen gemäss Vorgabe*

## **Entwurf Baureglement**

vom 1. Juli 2019

# Baureglement

Der Gemeinderat Steinach erlässt nach Art. 1 des Planungs- und Baugesetzes<sup>1</sup>, Art. 11 und Art. 102 Abs. 1 lit. b des Strassengesetzes<sup>2</sup> sowie gestützt auf Art. 23 lit. a, Art. 89 Abs. 1 und Art. 90 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes<sup>3</sup> nachfolgendes Baureglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Baureglement gilt für das Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Steinach.

<sup>2</sup> Die übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton sowie besondere Regelungen der Gemeinde bleiben vorbehalten.

### Art. 2 Zuständigkeit

Art. 1, 135 und 158 PBG;  
Art. 63 und 108 StrG

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die Bau- und Planungsbehörde im Sinn des Planungs- und Baugesetzes sowie die zuständige Behörde nach Strassengesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung ist zuständig:

- a) Im Meldeverfahren<sup>4</sup> sowie im vereinfachten Verfahren<sup>5</sup>, wenn keine Einsprachen vorliegen:
  - Baubewilligungen inkl. Auflagen.
- b) Im ordentlichen Baubewilligungsverfahren<sup>6</sup>, wenn keine Einsprachen vorliegen:
  - Nachlaufende Bewilligungen<sup>7</sup>;
  - Bewilligungen von Korrekturplänen bei untergeordneten Abweichungen von bewilligten Bauplänen.
- c) In allen Baubewilligungsverfahren, die in der Zuständigkeit der Bauverwaltung liegen:
  - Zufahrtsbewilligungen nach Art. 63 Abs. 1 Bst. a StrG;
  - Sichtzonen nach Art. 101 Abs. 2 StrG für private Ausfahrten zu öffentlichen Strassen;
- d) In allen Baubewilligungsverfahren insbesondere:
  - Erhebung von Kostenvorschüssen<sup>8</sup>;
  - Administrative Aufgaben im Zusammenhang mit Baugesuchen;
  - Bauaufsicht und -kontrolle.

<sup>3</sup> Verfügungen und Entscheide der Bauverwaltung können unmittelbar an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden<sup>9</sup>.

<sup>4</sup> Gemeinderat und Bauverwaltung können bei Bedarf Fachleute beiziehen.

---

<sup>1</sup> PBG, sGS 731.1

<sup>2</sup> StrG, SGS 732.1

<sup>3</sup> GG, sGS 151.2

<sup>4</sup> Art. 142 f. PBG, sGS 731.1

<sup>5</sup> Art. 140 f. PBG, sGS 731.1

<sup>6</sup> Art. 138 f. PBG, sGS 731.1

<sup>7</sup> Art. 149 PBG, sGS 731.1

<sup>8</sup> Art. 96 VRP, sGS 951.1, Art. 29 Abs. 3 BauR

<sup>9</sup> Art. 40 Abs. 2 VRP, sGS 951.1

## II. RAUMPLANUNG

### Art. 3 Planungsmittel

Der Gemeinderat verfügt über die folgenden Planungsmittel:

- a) kommunaler Richtplan;
- b) Rahmennutzungsplan (Zonenplan und Baureglement);
- c) Sondernutzungspläne;
- d) Schutzverordnung;
- e) Strassenplan;
- f) Erschliessungsprogramm.

### Art. 4 Information und Mitwirkung

Art. 34 Abs. 2 PBG

<sup>1</sup> Bei Erlass und Änderungen von Richtplan, Nutzungsplänen und Planungszonen sowie bei Landumlegungen sorgt der Gemeinderat für eine der Bedeutung angemessene Information oder Mitwirkung der Bevölkerung

<sup>2</sup> Wesentliche Änderungen an der Richtplanung werden vor Erlass während wenigstens 30 Tagen öffentlich bekannt gemacht. In dieser Zeit kann jedermann dem Gemeinderat schriftliche Anregungen unterbreiten.

### Art. 5 Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet ist in diejenigen Zonenarten eingeteilt, die in der Tabelle der Regelbauweise von Art. 20 (Anhang) dieses Reglements aufgeführt sind.

### Art. 6 Kernzone

Art. 15 und 99 Abs. 2 PBG

In der Kernzone sind Bauten und Anlagen so zu gestalten und einzuordnen, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Anforderungen innerhalb der Ortsbildschutzgebiete richten sich nach der Schutzverordnung.

### Art. 7 Freihaltezone Erholung

Art. 16 PBG

Die Freihaltezone Erholung ist für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzungen bestimmt. Es sind ausschliesslich Anlagen und Kleinbauten gemäss Art. 25 Abs. 1 BauR im Zusammenhang mit dem Zonenzweck zulässig.

### Art. 8 Freihaltezone Gärten

Art. 16 PBG

Die Freihaltezone Gärten ist für Familiengärten bestimmt. Es sind ausschliesslich Anlagen und geringfügige Kleinbauten gemäss Art. 25 Abs. 2 BauR, die der Aufbewahrung von Utensilien zur Bewirtschaftung und Pflege der Pflanzgärten dienen, zulässig.

### Art. 9 Freihaltezone Weidenhof

Art. 16 PBG

Die Freihaltezone Weidenhof dient der Erhaltung der bestehenden Villa mit Bootshaus und zugehörigem Parkgelände. Die bisherige ist im Grundsatz beizubehalten. Bei allfälligen Umbauten, massvollen Erweiterungen sowie Zweckänderungen ist insbesondere die Schutzverordnung massgebend.

### Art. 10 Intensiverholungszone Weidenhof

Art. 17 PBG

Die Intensiverholungszone Weidenhof ist für den Mobilheim-Park Weidenhof bestimmt. Die Erstellung von Bauten und Anlagen bedarf eines Sondernutzungsplans oder eines speziellen Reglements.

## **Art. 11   Schwerpunktzone Saurer WerkZwei - Schöntal**

Art. 19 PBG

<sup>1</sup> Die Schwerpunktzone Saurer WerkZwei-Schöntal dient:

- a) der verdichteten Neunutzung des auf Steinacher Seite gelegenen Teils des Entwicklungsgebietes «Saurer WerkZwei – Schöntal» im Sinn des überkommunalen Richtplans «Entwicklung Saurer WerkZwei – Schöntal»;
- b) der Realisierung eines städtebaulich-markanten Merkpunkts des Gebietes «Saurer WerkZwei – Schöntal» mit hoher architektonischer und aussenräumlicher Qualität sowie hoher Wohnqualität und;
- c) einer auf die Infrastruktur abgestimmten Nutzung.

<sup>2</sup> Zulässig sind höchstens mässig störende Nutzungen. Im obersten Geschoss sind für die Allgemeinheit zugängliche und nutzbare Räume anzuordnen.

<sup>3</sup> Die zulässige Überbauung wird durch einen Sondernutzungsplan festgelegt. Dieser regelt mindestens:

- a) die architektonisch und städtebaulich hohe Qualität der Bauten und Freiräume;
- b) die hohe Wohnqualität;
- c) die Positionierung, Volumen, Nutzung und Gestaltung der Bauten;
- d) die Lage, Nutzung und hochwertige Gestaltung der Freiflächen unter Einbezug der Aach;
- e) die Anordnung der Parkieranlage;
- f) die strassenmässige Erschliessung einschliesslich Güterumschlag in Abstimmung zu den angrenzenden Verkehrsanlagen;
- g) energetische Anforderungen.

## **Art. 12   Naturschutzzone**

Art. 22 PBG

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung von Lebensräumen geschützter Tiere und Pflanzen. Die Schutzbestimmungen sind in der Schutzverordnung festgelegt.

## **Art. 13   Sondernutzungsplan**

Art. 25 und 26 PBG

Durch einen Sondernutzungsplan kann in Abweichung vom Rahmennutzungsplan im Interesse einer Überbauung von hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität eine höhere bauliche Nutzung zugelassen werden. Dabei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte wegleitend:

- a) Qualität der Projektentwicklung;
- b) Einpassung der Bauten und Freiräume in die ortsbauliche und freiräumliche Situation;
- c) architektonische und freiräumliche Gestaltung;
- d) innen- und aussenräumliche Aufenthalts- und Begegnungsqualität (Wohn- und Arbeitsqualität);
- e) ökologische und energetische Mehrwerte;
- f) behinderten- und generationengerechte Gestaltung im Innen- und Aussenraum.

### III. NUTZUNGS- UND BAUVORSCHRIFTEN

#### 1. Erschliessung und Ausstattung

##### Art. 14 Ausfahrten und Vorplätze

Art. 100 und 101 StrG;  
SN VSS 640 045 / 050 /  
273a / 291a

<sup>1</sup> Ausfahrten von Grundstücken und Garagen dürfen ungedeckt höchstens 15 % Gefälle und gedeckt höchstens 18 % Gefälle aufweisen. Auf einer Länge von 2.0 m von der Fahrbahn- und Trottoirgrenze aus beträgt das Gefälle in der Regel höchstens 5 %. Gefällsbrüche sind auszurunden.

<sup>2</sup> Bei gedeckten und seitlich geschlossenen Ausfahrten von Tiefgaragen bei Mehrfamilienhäusern kann der Grenzabstand bis auf 0.5 m reduziert werden. Die max. Gesamthöhe beträgt 3.2 m über dem massgebenden Terrain. Als Tiefgaragen gelten Garagenräume, deren Boden (OK fertig Boden) mindestens 1.9 m unter dem Niveaupunkt der Tiefgarage liegt.

<sup>3</sup> Grundstückszufahrten und Parkplätze sind so zu gestalten, dass die Verkehrssicherheit situationsgerecht gewährleistet ist. Die VSS-Normen sind wegleitend.

<sup>4</sup> Bei Garagen für Personenwagen ist ein privater Vorplatz von wenigstens 5.5 m Länge anzulegen. Bei Garagen für grössere Wagen und Nutzfahrzeuge ist die Vorplatzlänge entsprechend zu vergrössern.

##### Art. 15 Entsorgungseinrichtungen

Art. 67 PBG

Die Baubehörde kann bei Wohnbauten sowie bei Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben die Bereitstellung von notwendigen Flächen für Entsorgungseinrichtungen auf privatem Grund verlangen. Sie müssen für die Entsorgungsfahrzeuge zugänglich sein.

##### Art. 16 Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Art. 69 und 70 PBG;  
SN VSS 640 281

<sup>1</sup> Der Bedarf an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge nach Art. 69 PBG beträgt:

- a) für Einfamilienhäuser: 3 Abstellplätze
- b) für Mehrfamilienhäuser:
  - für Bewohner: 1 Abstellplatz pro 100 m<sup>2</sup> Geschossfläche<sup>10</sup>, mindestens aber 1 Abstellplatz pro Wohnung.
  - für Besucher: mindestens 1 Abstellplatz, zusätzlich 1 Abstellplatz pro 5 Wohnungen.
- c) für alle übrigen Nutzungen bestimmt sich die Anzahl der Abstellplätze nach der VSS-Norm 640 281 (2006).

Bei Bruchteilen wird pro Kategorie auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

<sup>2</sup> Bei Einfamilienhäusern können Garagenvorplätze mitangerechnet werden.

<sup>3</sup> Bei Ersatzabgabe nach Art. 70 PBG beträgt Fr. 10'000.-- je fehlendem Abstellplatz für Motorfahrzeuge.

##### Art. 17 Abstellplätze für (Motor-) Fahrräder

Art. 69 PBG;  
SN VSS 640 065

Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahrräder ermittelt sich nach der VSS-Norm 640 065 (2011). Die Abstellplätze sind an geeigneter Stelle anzuordnen und – mit Ausnahme von Einfamilienhäusern – entsprechend zu signalisieren.

---

<sup>10</sup> Art. 19 BauR

### Art. 18 Spiel- und Begegnungsbereiche

<sup>1</sup> Die Mindestfläche für Spiel- und Begegnungsbereiche beträgt 15 % der Geschossfläche<sup>11</sup>, die dem Wohnen dient. Wenigstens ein Viertel davon ist mit Hartbelag zu versehen.

<sup>2</sup> Spiel- und Begegnungsbereiche sind so auszurüsten und zu gestalten, dass sie den altersgerechten Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer entsprechen.

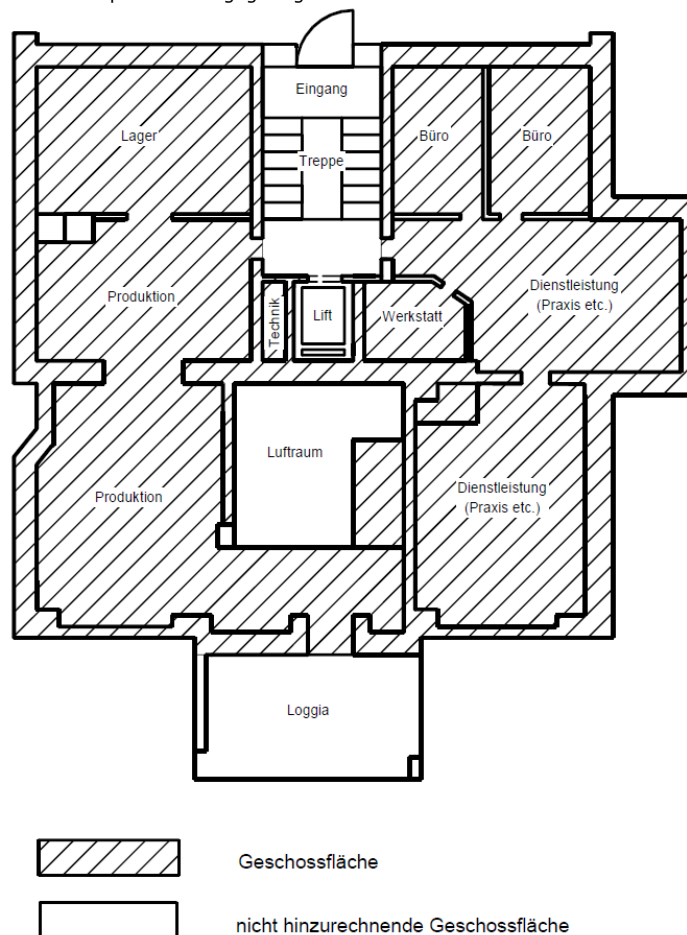
<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe nach Art. 72 PBG beträgt Fr. 400.-- je fehlendem Quadratmeter.

### Art. 19 Geschossfläche

<sup>1</sup> Als Geschossfläche gelten sämtliche innerhalb der Wohn- und Gewerbeeinheiten liegenden Flächen wie Wohn- und Gewerberäume, Nebenräume, Verkehrsflächen) zuzüglich der Innen- und Aussenwandquerschnitte.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Wohn- und Gewerbeeinheiten liegenden Flächen (wie Treppenhäuser, Verkehrsflächen, Lifte, Terrassen, offene Balkone und Loggias, nicht gewerbliche Keller- und Lagerräume, Garagenräume) werden nicht hinzugerechnet.

Abbildung: Geschossfläche für die Berechnung der Anzahl Abstellplätze und der Fläche von Spiel- und Begegnungsbereichen



<sup>11</sup> Art. 19 BauR

## **2. Erstellen von Bauten und Anlagen**

### **Art. 20 Regelbauweise**

Die zulässigen Masse und Abstände der Hauptbauten sind in der Tabelle der Regelbauweise im Anhang dieses Reglements festgelegt.

### **Art. 21 Bauweise**

Art. 96 PBG

Werden Hauptbauten als Grenzbauten mit einem vertraglichen Grenzbaurecht geregelt, gilt die geschlossene Bauweise. Wird eine Baute trotz vertraglicher Regelung des Grenzbaurechts nicht auf die Grenze gestellt, hat sie den Gebäudeabstand einzuhalten.

### **Art. 22 Grenzabstand**

Art. 92 und 94 PBG

<sup>1</sup> Die erweiterte Grenzabstandsverpflichtung nach Art. 92 Abs. 2 PBG und das Näherbaurecht nach Art. 94 PBG sind gegenüber allen Bauzonen und Nichtbauzonen zulässig.

<sup>2</sup> Gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen geht der Strassenabstand dem Grenzabstand vor. Der Grenzabstand ist jedoch zur Mittelachse der Strasse oder des Weges einzuhalten.

### **Art. 23 Abstand gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen**

Art. 104 ff. StrG

<sup>1</sup> Wo keine Baulinien bestehen, haben Bauten und Anlagen folgende Abstände ab der Strassengrenze einzuhalten:

- a) Kantonsstrassen: 4.0 m
- b) Gemeindestrassen, Gemeindewege 1. Kl.: 3.0 m
- c) Gemeindewege 2. und 3. Kl.: 2.0 m

<sup>2</sup> Einfriedungen, Stützkonstruktionen und Böschungen haben gegenüber öffentlichen Strassen bis zu einer maximalen Höhe von 1.2 m einen Abstand von 0.5 m einzuhalten, über dieser Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

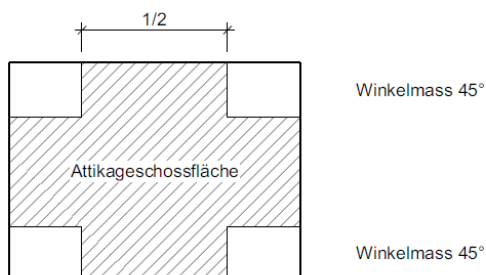
### Art. 24 Attikageschoss

<sup>1</sup> Als Attikageschosse gelten auf Flachdächer aufgesetzte Geschosse, die ganz oder teilweise im Dachraum – d. h. über der maximalen Gebäudehöhe – liegen. Deren Masse sind in der Tabelle der Regelbauweise festgelegt (Dachraum).

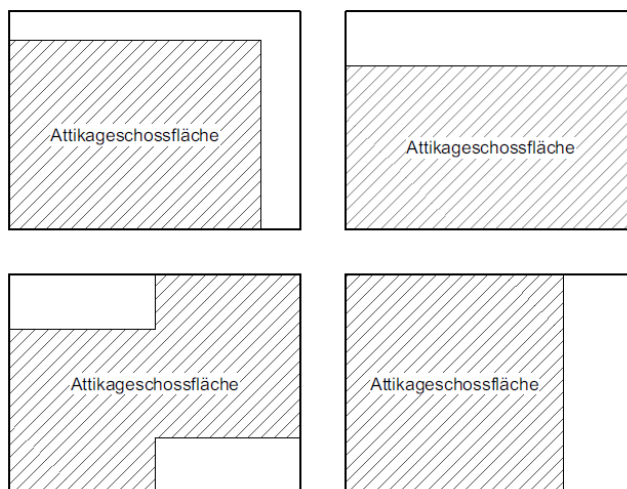
<sup>2</sup> Eine abweichende Positionierung des Attikageschosses ist zulässig. Dessen Grundfläche, die sich aus dem festgelegten Winkelmaß und Bruchteil je Fassadenabschnitt ergibt, muss eingehalten werden. Unter Einhaltung dieser Grundfläche gilt beim abweichend positionierten Attikageschoss für dessen fassadenbündige Aussenwände das Winkelmaß von höchstens 90 Grad.

<sup>3</sup> Flachdächer von Hauptbauten sind - bei einer Dachfläche von mehr als 50.0 m<sup>2</sup> - zu begrünen, sofern sie nicht als Terrasse dienen oder für Solaranlagen genutzt werden.

Abbildung: Abweichende Positionierung des Attikageschosses



Abweichende Positionierung (Beispiele):





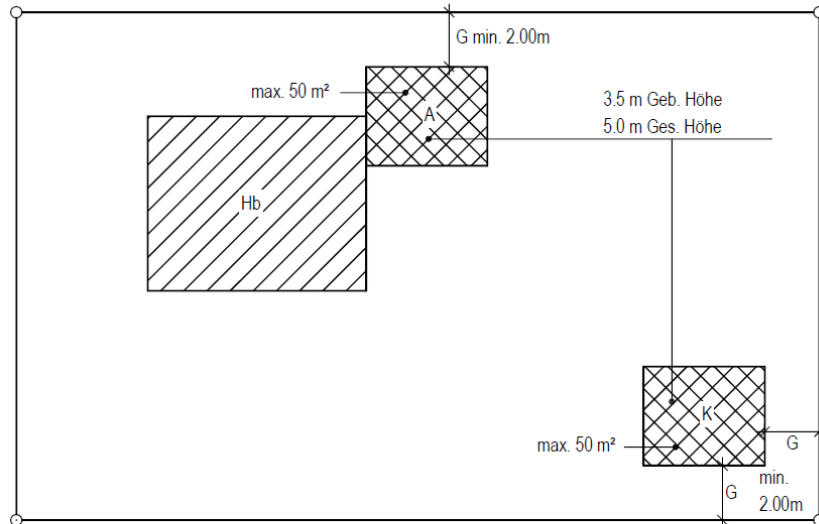
## Art. 25 Kleinbauten und Anbauten

Art. 74, 75 und 94 PBG

<sup>1</sup> Für Kleinbauten und Anbauten gelten folgende Masse:

- a) maximale Grundfläche: 50.0 m<sup>2</sup>
- b) maximale Gebäudehöhe: 3.5 m
- c) maximale Gesamthöhe: 5.0 m
- d) minimaler Grenzabstand: 2.0 m
- e) minimaler Gebäudeabstand: 2.0 m

Abbildung: Verminderter Grenzabstand von An- und Nebenbauten



Hb = Hauptbaute  
A = Anbaute  
K = Kleinbauten

G = Grenzabstand

<sup>2</sup> Für geringfügige Kleinbauten mit einer Grundfläche bis 10 m<sup>2</sup>, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, gelten folgende Masse:

- a) maximale Grundfläche: 10.0 m<sup>2</sup>
- b) maximale Gesamthöhe: 2.5 m
- c) minimaler Grenzabstand: 1.0 m
- d) minimaler Gebäudeabstand: 2.0 m

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die brandschutzrechtlichen Gebäudeabstände.

<sup>4</sup> Bei einem Zusammenbau von Klein- und Anbauten über die Grenze gelten die Masse je Grundstück.

<sup>5</sup> Die Anstosslänge an ein Nachbargrundstück darf 8.0 m nicht überschreiten.

## Art. 26 Vorbauten und Dachvorsprünge

Art. 76 und 81 PBG

<sup>1</sup> Vorbauten dürfen auf höchstens einem Drittel der Fassadenlänge um höchstens 1.5 m den Grenz- oder Strassenabstand oder die Baulinie unterschreiten. Davon ausgenommen sind Baulinien zur Festlegung des Abstands zu Wegen, Gewässern und Wäldern.

<sup>2</sup> Bei geschlossener Bauweise müssen Vorbauten von der seitlichen Grenze einen Abstand von 2.0 m einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen sie bis an die Grenze reichen.

<sup>3</sup> Dachvorsprünge dürfen um höchstens 1.0 m, bzw. 0.5 m bei Kleinbauten, den Grenz- oder Strassenabstand oder die Baulinie unterschreiten. Davon ausgenommen sind Baulinien zur Festlegung des Abstands zu Gewässern und Wäldern.

## **Art. 27 Terrainveränderungen**

Art. 97 PBG

<sup>1</sup> Das zulässige Mass für Abgrabungen für Bauten ist in der Regelbaumass-Tabelle im Anhang dieses Reglements festgelegt.

<sup>2</sup> Aufschüttungen werden dem massgebenden Terrain angepasst. Böschungen mit einem steileren Neigungswinkel als 2:3 müssen gesichert werden.

<sup>3</sup> Böschungen und Stützkonstruktionen dürfen bis zu einer Höhe von 0.5 m bis an die Grenze reichen. Bis zu einer Höhe von 1.8 m beträgt der Grenzabstand des Böschungsfusses bzw. der Stützkonstruktion mindestens 0.5 m, über dieser Höhe zusätzlich die Mehrhöhe bzw. maximal der Grenzabstand der fraglichen Zonenart. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn können Böschungen bis an die Grenze reichen bzw. Stützkonstruktionen bis an die Grenze gestellt werden

## **Art. 28 Sicherheitsanforderungen**

Art. 101 PBG

<sup>1</sup> Als Feuerschutzvorschriften gelten die Brandschutznorm und die Brandschutzrichtlinie der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)<sup>12</sup>.

<sup>2</sup> Für Geländer und Brüstungen oder andere Vorrichtungen zum Schutz von Personen gegen Absturz sind die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA)<sup>13</sup> wegleitend.

<sup>3</sup> Wo von Gebäuden her Personen, Tiere oder Sachen durch Schneerutsch gefährdet werden, sind Schneefangvorrichtungen anzubringen.

## **IV. VERFAHREN UND VOLLZUG**

### **Art. 29 Gebühren**

Art. 54 PBG; Art. 94 ff. VRP; VGV; GebT

<sup>1</sup> Die zuständigen Behörden können – in ihrem Zuständigkeitsbereich – insbesondere für folgende Leistungen Gebühren erheben:

- a) Erlass von Sondernutzungsplänen und Strassenplänen;
- b) Erlass baupolizeilicher Bewilligungen und Verfügungen;
- c) Beratung, Baukontrollen, Schnurgerüstabnahmen u. ä.;
- d) Bewilligung von Sondernutzungen und gesteigertem Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung<sup>14</sup> zu bemessen.

<sup>3</sup> Es können Kostenvorschüsse verlangt werden.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 30 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation in Rechtskraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

<sup>2</sup> Die bei Vollzugsbeginn dieses Reglements bei der Gemeinde hängigen Baugesuche werden nach altem Recht beurteilt. Vorbehalten bleibt die Anwendung des neuen Rechts, soweit es für die Baugesuchsteller günstiger ist.

---

<sup>12</sup> Art. 54 FSG, sGS 871.1

<sup>13</sup> SIA 358

<sup>14</sup> Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5

### **Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Das Baureglement vom 23. Juni 1999 inkl. Teiländerung vom 7. Juli 2018 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die bestehenden Ausnutzungsübertragungen und -beschränkungen werden bei Bedarf auf der Grundlage der übertragenen anrechenbaren Parzellenfläche in die anrechenbare Baumasse umgerechnet.

<sup>3</sup> Die im Grundbuch angemerkten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bezüglich erweiterter Grenzabstandsverpflichtung nach Art. 56 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 werden – soweit die Bauten die neuen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen – durch dieses Baureglement gegenstandslos. Die Eigentumsbeschränkungen werden nach Bedarf entweder aufgehoben und die Anmerkungen im Grundbuch gelöscht oder sie werden an das neue Recht angepasst.

### **Anhang: Tabelle der Regelbauweise (Art. 20 BauR)**

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am xx

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:

Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:

Rolf Vorburger

Öffentliche Auflage

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom xx bis xx

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt am xx

Der Amtsleiter:

Vom Gemeinderat Steinach in Vollzug gesetzt auf xx

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:

Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:

Rolf Vorburger

### **Beilagen:**

1. Auszug aus Planungs- und Baugesetz, weitere massgebende Grundlagen, Abkürzungen
2. Bedarfsermittlung von Parkierungsanlagen